

# **SO\_GERICHTE VWBES.2018.313 vom 23. November 2018**

SO Obergericht, 2018-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2018.313\\_d20181123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.313_d20181123)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2018.313 du 23 novembre 2018

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2018.313 del 23 novembre 2018

## **Regeste**

Schlussbericht und Schlussrechnung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 27. Juni 2018 stellte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Olten-Gösigen fest, dass die Beistandschaft für D.\_\_\_\_ selig, verstorben am 16. Dezember 2017, von Gesetzes wegen beendet sei und von der Kontrolle abgeschrieben werde (Dispositiv-Ziffer 3.1.). Weiter genehmigte die KESB den Schlussbericht sowie die Schlussrechnung für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 16. Dezember 2017 und erteilte der Beiständin im Sinne von Art. 425 Abs. 4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) die Entlastung (Dispositiv-Ziffer 3.2.). Sodann wurde auf die Verantwortlichkeiten gemäss Art. 454 f. ZGB hingewiesen (Dispositiv-Ziffer 3.3.). Überdies wurde die Entschädigung für die Führung des Mandates auf CHF 3'070.00 (Mandatsträgerentschädigung CHF 2'200.00 zuzüglich Spesen von CHF 870.00) festgelegt. Die Erben, B.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ wurden ■ unter solidarischer Haftbarkeit ■ verpflichtet, der Sozialregion Oberes Niederamt SON den Betrag von CHF 3'070.00 zu bezahlen. Die Sozialregion Oberes Niederamt wurde ersucht, der Beiständin die Entschädigung vorab auszurichten (Dispositiv-Ziffer 3.4.). Schliesslich erhob die KESB Verfahrenskosten von CHF 700.00 zu Lasten von B.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ unter solidarischer Haftbarkeit (Dispositiv-Ziffer 3.5.).

### **E. 2**

Gegen diesen Entscheid wandten sich A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ (Kinder und Erben von D.\_\_\_\_ selig, nachfolgend Beschwerdeführer genannt), v.d. Rechtsanwältin Sophie Balz-Geiser, am 27. Juli 2018 an das Verwaltungsgericht und liessen folgende Rechtsbegehren stellen:

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 9. August 2018 schloss die KESB Olten-Gösigen auf Abweisung der Beschwerde und verwies auf ihren begründeten Entscheid.

### **E. 3.5**

der Richtlinien (Vermögen höher als CHF 100'000.00)

CHF 400.00

Grundsätzliche Pauschale für Spesen: CHF 15.00 pro Monat = 18 Monate

CHF 270.00

Zusätzliche Spesen für die Hausräumung/Entsorgung (gemäss Antrag 24 Std. à CHF 25.00 für Räumung)

CHF 600.00

Total Entschädigung/Spesen

CHF 3'070.00

#### **E. 4**

C.\_\_\_\_, die ehemalige Beiständin von D.\_\_\_\_ selig, nahm mit Schreiben vom 17. August 2018 Stellung zur Beschwerde.

##### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführer werfen der Beiständin zunächst vor, diese habe die Rechnung vom 28. Juni 2017 für den Austausch der Schliessanlage an der ehemaligen Liegenschaft der Verbeiständeten über CHF 1'303.85 ungerechtfertigterweise aus deren Vermögen beglichen, obschon die Liegenschaft bereits mit Kaufvertrag vom 26. Oktober 2016 und unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft worden sei. Sodann stellen die Beschwerdeführer die Rechnung für die Räumungsarbeiten für die genannte Liegenschaft vom 13. Oktober 2015 in der Höhe von CHF 3'596.40 in Frage. Es erscheine insbesondere nicht plausibel, dass für die Räumung der Liegenschaft total 49.5 Stunden Arbeit angefallen sein sollen. Weiter sei das in der Schlussabrechnung aufgeführte Darlehen in der Höhe von CHF 44'666.35 nicht nur an den Beschwerdeführer A.\_\_\_\_, sondern auch an dessen Ex-Frau gewährt worden. Schliesslich sei der erzielte Verkaufspreis für die Liegenschaft der Verbeiständeten wesentlich zu tief ausgefallen.

##### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführer beschränken sich darauf, der Beiständin Fehlhandlungen vorzuwerfen und mit dieser Begründung die Nichtgenehmigung der Schlussrechnung zu verlangen. Eine Verletzung der Informationspflicht ■ der einzig zulässige Beschwerdegrund ■ ist weder dargetan noch ersichtlich. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Rechnung für die Räumungsarbeiten vom 13. Oktober 2015 datiert und somit nicht in die relevante Rechnungsperiode der Schlussrechnung vom 1. Juli 2016 bis 16. Dezember 2017 fällt. Jedenfalls verkennen die Beschwerdeführer, dass allfällige Verfehlungen der Beiständin nach Art. 454 ZGB geltend zu machen sind und nicht im Rahmen der Schlussberichtsgenehmigung. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

5. Die Beschwerdeführer verlangen weiter die Streichung der im Genehmigungsentscheid auf CHF 3'070.00 festgesetzten Mandatsträgerentschädigung. Die Beiständin habe vor der Einsetzung intern erklärt, die Beistandschaft unentgeltlich auszuüben.

#### **E. 5**

Mit Replik vom 5. September 2018 nahmen die Beschwerdeführer erneut Stellung und hielten an den mit der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren fest.

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 404 ZGB hat der Beistand oder die Beiständin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber (Abs. 1). Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben (Abs. 2). Die

Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Abs. 3).

#### **E. 5.2**

Laut § 119 EG ZGB hat die von der Massnahme betroffene Person die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt. Der Mandatsträger hat spätestens zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen Antrag mit Begründung darüber zu stellen, von wem und zu welchen Anteilen die Entschädigung und Auslagen zu tragen sind. Laut § 120 EG ZGB richtet sich die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festzulegende Entschädigung und der notwendige Auslagenersatz für Mandatsträger nach dem kantonalen Gebührentarif.

#### **E. 5.3**

Nach § 88 GT beträgt die Entschädigung (unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4) pro Jahr für die Einkommens- und Vermögensverwaltung CHF 300.00 bis CHF 3'000.00, für die persönliche Betreuung ebenfalls CHF 300.00 bis CHF 3'000.00 und für die Amtsführung ausserhalb dieser beiden Aufgaben CHF 500.00 bis CHF 5'000.00 (Abs. 1). Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen (Abs. 2). Nach Abs. 3 gilt für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, ein Stundenansatz von CHF 100.00. Gleiches gilt für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint. Absatz 4 regelt die Entschädigung für Anwälte, Treuhänder oder gleichwertig ausgebildete Personen, welche ein entsprechendes Mandat wahrnehmen.

#### **E. 5.4**

Gemäss den «Richtlinien für die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen» der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kanton Solothurn (nachfolgend Richtlinien genannt) ist bei Mandaten mit Einkommens- und Vermögensverwaltung für private Beistände im ersten Jahr eine Entschädigung von CHF 1'800.00 (CHF 150.00/Monat) und in den Folgejahren eine von CHF 1'200.00 (CHF 100.00/Monat) üblich (Ziff. 3.1. der Richtlinien). Bei Vermögen über CHF 100'000.00 kann eine höhere Entschädigung verlangt werden (Ziff.

#### **E. 5.5**

Die Vorinstanz übernahm die von der Sozialregion vorgeschlagene Entschädigung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Entschädigung nach Ziffer 3.1 der Richtlinien: CHF 100.00/Monat = 18 Monate

CHF 1'800.00

Zusätzliche Entschädigung nach Ziffer

#### **E. 5.6**

Diese gemäss kantonalen Richtlinien korrekt festgesetzte Mandatsträgerentschädigung entspricht dem übergeordneten Recht und ist nicht zu beanstanden. Schliesslich wurden die von der Mandatsträgerin im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsverkauf geltend

gemachten Aufwendungen (mit Ausnahme der Hausräumung) nicht entschädigt, obschon die KESB in ihrem Entscheid vom 25. Oktober 2017 festgehalten hat, diese Aufwendungen nach Abschluss des Verkaufs separat zu entschädigen. Wie es sich damit verhält, kann allerdings offen bleiben. Soweit die Beschwerdeführer angeben, die Beiständin habe mündlich zugesichert, das Mandat unentgeltlich zu führen, läuft ihr Einwand ins Leere. Zwar ist bei der Festsetzung der Mandatsträgerentschädigung auch dem sozialen Charakter des Erwachsenenschutzes Rechnung zu tragen (vgl. Ruth E. Reusser in: Heinrich Honsell et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2014, Art. 404 ZGB N 44). Aus den Akten ergibt sich indes nicht im Ansatz, dass die Beiständin beabsichtigt hat, das Mandat unentgeltlich zu führen. Die Beschwerdeführer legen in ihrer Beschwerdebegründung nicht dar, inwiefern die KESB die Entschädigung nicht gebührentarif- bzw. gesetzeskonform festgesetzt haben soll.

## **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang haben B.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00, unter solidarischer Haftbarkeit, zu bezahlen. C.\_\_\_\_ hat keine Parteientschädigung beantragt, weshalb ihr keine zuzusprechen ist. Sie war zudem nicht anwaltlich vertreten.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. B.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ haben die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00, unter solidarischer Haftbarkeit, zu bezahlen.
3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Gottesman

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 5A\_35/2019 vom 11. November 2019 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.